

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erkenntnisse über militant rechtsextreme Personenzusammenschlüsse
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Anfang April 2022 fanden bundesweit Durchsuchungen von 61 Wohnungen gegen militante/kriminelle rechtsextreme Netzwerke statt, darunter auch in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Zeit online vom 6. April 2022). Der Generalbundesanwalt führt u. a. Ermittlungsverfahren gegen 21 Beschuldigte wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot bzgl. der 2020 verbotenen Gruppierung „Combat 18“, gegen mindestens vier Beschuldigte wegen Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung „Knockout 51“, gegen zehn Beschuldigte wegen Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung der terroristischen Vereinigung „Atomwaffen Division Deutschland“ und gegen fünf Beschuldigte wegen Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung der terroristischen Vereinigung „Sonderkommando 1418“ (vgl. Pressemitteilung des GBA vom 6. April 2022). Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Durchsuchungen in Mecklenburg-Vorpommern in Pasewalk, Demmin und Güstrow stattfanden (vgl. Nordkurier vom 6. April 2022).

Den Berichten und Mitteilungen lässt sich entnehmen, dass sich bei den genannten Strukturen verschiedene Erscheinungsformen des Rechts extremismus überlappen. So gilt die in den USA entstandene und in den letzten Jahren auch in Deutschland in Erscheinung getretene „Atomwaffen Division“ mitsamt ihrer Ableger als äußerst militant. Die Vereinigung verfolgt Konzepte des „führerlosen Widerstands“. Dahinter steht die sogenannte Sieges-Ideologie, die auf den US-Amerikaner James Mason zurückgeht. Danach stehe ein „Rassenkrieg“ unmittelbar bevor. Durch Attentate und andere Gewalttaten solle diese Entwicklung beschleunigt werden („Akzelerationismus“).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz thematisierte diese Entwicklung erstmals in seinem letzten Jahresbericht (Verfassungsschutzbericht 2021, S. 70 ff., vergleiche auch DER SPIEGEL 35/2018, Belltower vom 10. Januar 2020). Daneben bestehen jedoch auch Überschneidungen mit und Verbindung zu „alteingesessenen“ rechtsextremen Organisationen wie der NPD und deren Jugendorganisation. Die Gruppe „Knockout 51“ versteht sich als Kampfsportgruppierung, wodurch zudem die rechts-extreme Kampfsportszene involviert ist. Insbesondere die Gruppierungen „Combat 18“ und „Atomwaffen Division Deutschland“ waren in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand Kleiner Anfragen in verschiedenen Parlamenten.

In Nordrhein-Westfalen teilte etwa die dortige Landesregierung mit, dass sie von einer einstelligen Personenzahl ausgehe, die „Combat 18“ zuzurechnen und bei einer tabellarisch aufgelisteten, hohen zweistelligen Anzahl von Straftaten auffällig geworden sei (LT NRW Drs. 17/5475, 17/7480). Vergleichbare Angaben machten die Landesregierungen in Hessen (LT HS Drs. 19/5954), Bayern (LT BY Drs. 18/7088) Brandenburg (LT BB Drs. 7/775) und Thüringen (LT TH Drs. 6/6224, 7/829). Während die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern noch 2017 mitteilte, dass ihr keine Kenntnisse zu Combat 18-Strukturen und Aktivitäten vorlägen (LT Drs. 7/771), teilte sie 2018 mit, dass diesbezügliche Angaben aus Geheimschutzgründen unterbleiben müssten (LT Drs. 7/1669, 7/2480).

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichungspraxis in anderen Parlamenten und der Tatsache, dass den mutmaßlichen Angehörigen der jeweiligen Strukturen spätestens durch die Durchsuchungen bekannt geworden sein dürfte, dass die Sicherheitsbehörden diese im Fokus haben, erscheint es nunmehr naheliegend, dass die Landesregierung jedenfalls teilweise Angaben zu den jeweiligen Personen und Strukturen machen kann.

1. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass in Mecklenburg-Vorpommern eigene Strukturen von „Combat 18“ existieren, hier wohnhafte Personen „Combat 18“ zuzurechnen sind bzw. Bezüge dazu haben?

Wenn ja,

- a) um wie viele Personen handelt es sich?
- b) wo haben diese Personen ihren Wohnsitz?
- c) sind diese Personen seit 2019 strafrechtlich auffällig geworden (bitte auflisten nach Ort, Zeit und vorgeworfenem Delikt)?

2. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass in Mecklenburg-Vorpommern eigene Strukturen der „Atomwaffen Division Deutschland“ existieren, hier wohnhafte Personen der „Atomwaffen Division Deutschland“ zuzurechnen sind bzw. Bezüge dazu haben?

Wenn ja,

- a) um wie viele Personen handelt es sich?
- b) wo haben diese Personen ihren Wohnsitz?
- c) sind diese Personen seit 2019 strafrechtlich auffällig geworden (bitte auflisten nach Ort, Zeit und vorgeworfenem Delikt)?

3. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass in Mecklenburg-Vorpommern eigene Strukturen des „Sonderkommando 1418“ existieren, hier wohnhafte Personen dem „Sonderkommando 1418“ zuzurechnen sind bzw. Bezüge dazu haben?

Wenn ja,

- a) um wie viele Personen handelt es sich?
- b) wo haben diese Personen ihren Wohnsitz?
- c) sind diese Personen seit 2019 strafrechtlich auffällig geworden?
(bitte auflisten nach Ort, Zeit und vorgeworfenem Delikt)

4. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass Personen aus der rechtsextremen Kampfsportszene in Mecklenburg-Vorpommern Beziehungen zu den in den Fragen 1 bis 3 genannten Vereinigungen sowie zur Gruppierung „Knockout 51“ haben?

Wenn ja,

- a) um wie viele Personen handelt es sich?
- b) wo haben diese Personen ihren Wohnsitz?
- c) sind diese Personen seit 2019 strafrechtlich auffällig geworden?
(bitte auflisten nach Ort, Zeit und vorgeworfenem Delikt)?

5. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass Personen, die anderen rechtsextremen Personenzusammenschlüssen in Mecklenburg-Vorpommern angehören (Verdachtsfall oder erwiesen rechtsextreme Vereinigung), Beziehungen zu den in den Fragen 1 bis 4 genannten Vereinigungen haben?

Wenn ja,

- a) um welche anderen rechtsextremen Vereinigungen handelt es sich?
- b) wie schätzt die Landesregierung das Gefahrenpotenzial dieser Verbindungen ein?

Die Fragen 1, 2, 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind die in der zitierten Berichterstattung enthaltenen Informationen bekannt. Sie beziehen sich auf ein Verfahren des Generalbundesanwaltes. Daher kann sich die Landesregierung dazu nicht weiter äussern.

Darüber hinaus können Einzelheiten zum Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden. Eine Beantwortung der Fragen würde eine individuelle Identifizierbarkeit einzelner Personen ermöglichen. Neben den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Problemen würden diese Antworten detaillierte Rückschlüsse auf die Art und Weise sowie Stand der Informationsgewinnung und Arbeitsweise zulassen und damit zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden führen. Daher ist eine Sachstandsdarstellung nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 ff. Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern möglich.

6. Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse, dass die sogenannte Siege-Ideologie in rechtsextremen Zusammenhängen in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet bzw. diskutiert wird?
 - a) Wenn ja, in welchen Personenzusammenschlüssen beziehungsweise auf welchen Internetplattformen findet das statt?
 - b) Wie schätzt die Landesregierung das Gefahrenpotenzial der Siege-Ideologie und ihrer Anhängerinnen/Anhänger ein?

Innerhalb der rechtsextremistischen Szene in Mecklenburg-Vorpommern ist das Konzept des sogenannten führerlosen Widerstandes bekannt.

Das Gefahrenpotenzial dieser Ideologie wird durch die Landesregierung, ebenso wie im gesamten Verfassungsschutzverbund, als sehr hoch eingeschätzt.

Eine weitergehende Beantwortung der Anfrage kann nicht erfolgen, weil dadurch Rückschlüsse auf den Aufklärungsstand sowie die generelle Arbeitsweise des Verfassungsschutzes gezogen werden könnten, was deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen würde. Daher ist eine Sachstandsdarstellung nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 ff. Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern möglich.